

Aktenzeichen: 2 AZN 40/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 23. Februar 1984
- 2 AZN 40/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 9. Februar 1983
Hagen - 3 Ca 3360/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 20. Oktober 1983
Hamm - 10 (3) Sa 461/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 40/84

10 (3) Sa 461/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Februar 1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 20. Oktober 1983
- 10 (3) Sa 461/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe wird zurückgewiesen.



3. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden



(vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122).

2. Diesen Anforderungen genügt die Begründung der Beschwerde nicht.

a) Der Kläger hat zwar dargelegt, das Bundesarbeitsgericht habe in mehreren angezogenen Entscheidungen grundsätzlich ausgeführt, mangelnde Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers sei nur dann ein personenbedingter Kündigungsgrund, wenn es sich um eine objektive, nicht zu vertretende Leistungsminderung handele. Wenn der Arbeitnehmer uneingeschränkt leistungsfähig sei und trotzdem schuldhaft nur mangelnde Leistungen erbringe, komme eine verhaltensbedingte Kündigung in Betracht.



Es fehlt aber an der substantiierten Behauptung eines von diesen Grundsätzen abweichenden, fallübergreifenden Rechtssatzes, den das Berufungsgericht aufgestellt haben soll..Es hat die dem Kläger angelasteten Schlechtleistungen als Fall einer personenbedingten Kündigung behandelt, ohne dabei erkennbar den abweichenden Rechtssatz aufgestellt zu haben, die fehlende Leistungsbereitschaft sei der objektiv fehlenden Leistungsfähigkeit gleichzustellen. Seine auf die Besonderheiten des Streitfalles abgestellte Begründung spricht entgegen der Annahme des Klägers gegen und nicht für eine unzulässige Gleichstellung dieser beiden Tatbestände. Das Berufungsgericht hat nicht nur auf die von der Beklagten behauptete "Faulheit" des Klägers, sondern insbes. darauf abgestellt, der Kläger sei "für Gruppenarbeit" nicht geeignet.

b) Da die Prüfung, ob die Kündigung durch Gründe in der Person des Klägers gerechtfertigt ist, allenfalls auf einer unterlassenen Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und damit auf einer unrichtigen Rechtsanwendung beruhen kann, ist auch die vom Beschwerdeführer gerügte unterlassene Feststellung eines schuldhaften Verhaltens nicht geeignet, eine Divergenz zu begründen.

c) Das gilt schließlich auch für den Vorwurf, das Berufungsgericht habe unter Verletzung des § 528 ZPO verspätetes Vorbringen der Beklagten zu den Kündigungsgründen berücksichtigt. Auch insoweit macht der Kläger - wie mit den übrigen Rügen - sachlich nur eine vermeintlich unrichtige Rechtsanwendung geltend.



d) Da schon die Hauptbegründung des anzufechtenden Urteils nicht auf divergierenden Rechtssätzen beruht, braucht auf die Rügen gegen die Hilfsbegründung (Verzicht des Klägers auf den Kündigungsschutz) nicht näher eingegangen zu werden.

II. Die Beschwerde des Klägers war demgemäß wegen nicht ausreichender Darlegung einer Divergenz mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen. Daraus folgt zugleich, daß dem Kläger wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung keine Prozeßkostenhilfe bewilligt werden konnte.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Becker





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)